

ein menschenwürdiges Dasein gewährleisten muß (Art. 18), das Recht auf Schutz der Arbeitskraft (Art. 15), das Recht auf Erholung (Art. 16), das Recht auf Arbeitsbedingungen, die die Gesundheit, das kulturelle Leben und das Familienleben fördern (Art. 18), und das Recht auf Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit und im Alter durch ein einheitliches Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten (Art. 16).

Gemäß Art. 18 Abs. 1 war zur Verwirklichung dieser Grundprinzipien in der Regelung der Arbeitsverhältnisse unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen „ein einheitliches Arbeitsrecht“ zu schaffen. Diese Forderung der Verfassung wurde in verschiedenen Etappen verwirklicht. Von Anfang an erfolgte die Rechtsetzung auf diesem Gebiet nach einer geschlossenen politisch-theoretischen Konzeption, die die stete Festigung der sozialistischen Arbeitsverhältnisse mit dem Ziel des Sieges der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die revolutionäre Umwälzung der kapitalistischen Arbeitsverhältnisse unter gleichzeitigem Schutz und Ausbau der Grundrechte aller Werktätigen zum Inhalt hatte.¹⁰

Die Einheitlichkeit des sozialistischen Arbeitsrechts beruhte auf der Existenz sozialistischer Produktionsverhältnisse und der Arbeiter-und-Bauern-Macht und diente dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Sie konnte deshalb auch bereits vor der Schaffung eines umfassenden Gesetzeswerkes verwirklicht werden. Für alle seit Gründung der Republik geschaffenen Arbeitsrechtsnormen ist diese theoretische Grundlinie bestimmend. Sie diente dazu, die Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus und die historischen Forderungen der Arbeiterbewegung über die rechtliche Gestaltung der Arbeitsverhältnisse unter den Bedingungen der DDR entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand in die Wirklichkeit umzusetzen. Der stete Ausbau und schließliche Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die damit verbundene Festigung der Staatsmacht und immer bessere Beherrschung der Planung und Leitung der Volkswirtschaft schufen neue Möglichkeiten und setzten neue Maßstäbe für die Arbeitsrechtsentwicklung. Das Arbeitsrecht bewährte sich als ein wichtiges Instrument zur Leitung der sozialistischen Arbeit in den Betriebs- und Arbeitskollektiven, zur sozialistischen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, d. h. der Beziehungen der Werktätigen bei der unmittelbaren, lebendigen Arbeit.

Alle Arbeitsrechtsentwicklung erwuchs aus der Planung der Volkswirtschaft und der gesamten Gesellschaft. Diese Tatsache und das Erfordernis, die Arbeitsverhältnisse gemäß dem Plan zu regeln, warfen eine Reihe von Problemen auf. So wurde z. B. der Grundsatz allgemein anerkannt, daß von den arbeitsrechtlichen Regeln weder nach oben noch nach unten abgewichen werden darf (Unabdingbarkeit nach oben und unten). Andererseits war es nötig, die beste gesetzgeberische Methode zu finden, um die Arbeitsrechtsnormen im Einklang mit dem Plan zu gestalten. So wurde in der ersten Zeit angenommen, daß die Bedeutung der kollektiven Verträge für die normative Regelung der materiellen Lohn- und Arbeitsbedingungen (z. B. für das Tarifsystem) überlebt sei. Es wurde z. B. in größerem Maße dazu übergegangen, Entlohnungsfragen im einzelnen in Verordnungen zu regeln. Aus dem Grundsatz der Planmäßigkeit der Arbeitsbedingungen wurde hergeleitet, daß die materiellen Arbeitsbedingungen grundsätzlich gesetzlich normiert werden sollten.¹¹ Um einheitlich und planmäßig unter Entfaltung des demokratischen Zentralismus

10 vgl. F. Kunz / W. Tippmann, „Das Arbeitsrecht als ein Instrument der revolutionären sozialistischen Umwälzung lehren!“, *Arbeitsrecht*, 1958, S. 125, und „Zur Grundkonzeption des sozialistischen Arbeitsrechts der DDR“, *Arbeitsrecht*, 1959, S. 317.

11 Vgl. K. Franke, „Der Kollektivvertrag als Quelle des Entlohnungsrechts in den sozialistischen Betrieben der DDR“, *Arbeitsrecht*, 1956, S. 36 ff.